

5962.

LA A 83317



Revidirte Statuten

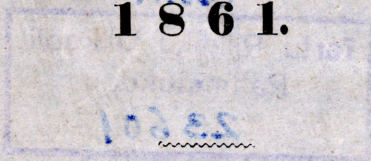
für die Mitglieder

der Kranken-, Leichen- und Wittwen-Casse

genannt:

Die Krankenpflege.

1861.



Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1861.

207

Rechtliche Anzeigen

der die

der Anzeigen, Zeichen und Zeichen

Verfahren

Der Druck wird gestattet.

Riga, den 5. April 1861. Censur C. Alexandrow.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
 Raamatukogu
 23601

Print

Printed and published by the printer

1861

Vorwort.

Im Jahre 1821 bildete sich eine Gesellschaft von 50 Personen, die den Zweck hatte, durch gemeinsame Beiträge eine Krankencasse unter sich zu bilden, um daraus in vorkommenden Fällen von Krankheiten eine Unterstützung zu genießen. Die deshalb erforderlichen Statuten wurden entworfen, solche noch im selbigen Jahre Hochobrigkeitlich bestätigt und ihr der Name die „Krankenpflege“ beigelegt. Im Jahre 1826 ward der Beschluß gefaßt, mit dieser Krankencasse auch eine Leichencasse zu vereinigen, die Mitgliederzahl zu erhöhen und die deshalb veränderten Statuten wieder Hochobrigkeitlich bestätigen zu lassen. Im Jahre 1836 hatte sich die Zahl der provisorischen Mitglieder so angehäuft, daß es wünschenswerth und zweckmäßig erschien, die active Mitgliederzahl abermals zu vergrößern, auch war die Stiftung in den Stand gesetzt, durch das angewachsene Capital den Wittwen der Mitglieder eine Unterstützung zu bestimmen. So bildete sich aus der anfänglich kleinen Kranken-Casse eine Kranken-, Sterbe- und Wittwen-Unterstützungs-Casse, welche aber immer den ursprünglichen Namen die Krankenpflege beibehalten. — Erfahrungen und Zeitum-

stände machten es im Jahre 1849 nothwendig, die Statuten einigen Abänderungen zu unterziehen, und durch das im Jahre 1850 bei der livländischen Credit-Societé auf Zinseszins begebene Capital von 10,000 Rbl. S. ward nun endlich der Zweck erreicht, ein Sicherungs-Capital zu bilden. Da nun zu Anfang dieses 1861sten Jahres, nach 40-jähriger Begründung der Stiftung, das gesammte Cassa-Capital auf über 20,000 Rbl. S. angewachsen, so fand es der Comité für nothwendig, die Statuten einer abermaligen Revision zu unterziehen, um sowohl das Stiftungs-Capital unantastbar zu machen, als auch den Wittwen langjähriger Mitglieder eine erhöhte jährliche Unterstützung zu gewähren.

Nachdem diese Revision der Statuten in der Comité-Sitzung am 25. Januar d. J. nach § 34 stattgehabt, die Abänderungen einiger §§ genau geprüft worden und schließlich eine allgemeine Zustimmung erhalten, wobei aber die Rechte und Ansprüche der bis jetzt Unterstützung genossenen Wittwen nach den Statuten von 1850 in Kraft verbleiben sollen, hegt der Comité das Vertrauen, daß durch diese revidirten Statuten die Fortdauer dieser so wohlthätigen Stiftung nicht nur gewährleistet, sondern durch ihre Hilfsquellen sich auch noch in der spätesten Zukunft ebenso reichhaltig als segensvoll darstellen werden.



dasjenige Mitglied, welches seine Aufnahme durch eine fälschliche Angabe erschlichen, bei Entdeckung der Wahrheit mit Verlust der eingezahlten Beiträge aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden soll.

§ 3.

So lange die Gesellschaft vollzählig ist, findet keine weitere Aufnahme statt. In den Comité-Versammlungen läßt die Administration von den anwesenden Stiftern über die sich gemeldet habenden Candidaten nach der Ordnung, in welcher sie aufgegeben sind, ballotiren. Die Mehrzahl der weißen Bälle entscheidet für die Aufnahme. — Ueber jeden Candidaten darf überhaupt nur zweimal ballotirt werden; ist auch das zweite Ballotement für ihn ungünstig ausgefallen, so darf er sich nie mehr zur Aufnahme bei dieser Gesellschaft melden.

§ 4.

Jeder durch das Ballotement Aufgenommene wird als provisorisches Mitglied angesehen, und hat, auch wenn er noch nicht durch eine Vacanz wirklich eintreten kann, für seine Aufnahme binnen 14 Tagen, nach geschעהner Bekanntmachung, 2 Rbl. 50 Kop. S. M. als Eintrittsgeld, 25 Kop. S. für die Statuten und 25 Kop. S. dem Cassirer für dessen Bemühung zu zahlen. Ein jedes Mitglied, das provisorische sowohl, als das wirkliche, kann, mit Verzicht auf seine bereits geleisteten Zahlungen, aus dieser Gesellschaft austreten. — Den Erben eines vor wirklichem Eintritte verstorbenen provisorischen Mitgliedes aber kann die geleistete Zahlung des Eintrittsgeldes von 2 Rbl. 50 Kop. S. auf Verlangen zurück erstattet werden.

§ 5.

Der Uebertritt der provisorischen Mitglieder zu activen Mitgliedern geschieht in der Reihenfolge ihrer Aufnahme, jedoch ist diese Reihenfolge in dem Falle nicht zu beachten, wenn von einem provisorischen Mitgliede die Restanzien eines ausgeschlossenen Mitgliedes noch gezahlt werden, in welchem Falle ein solches provisorisches Mitglied den früher Eingeschriebenen vorgezogen, auch sein wirklicher Eintritt und die damit verbundenen Rechte schon von dem Tage an gerechnet werden sollen, von welchem die älteste nachgezahlte Quittung datirt ist.

§ 6.

Als Beitrag hat jedes Mitglied zu zahlen:

- a) zur Kranken- und Leichen-Casse zusammen, — es mögen viel oder wenig Sterbefälle sich im Laufe des Jahres ereignen, — alljährlich 12 Rbl. S. in monatlichen Quoten von 1 Rbl. S.;
- b) zu der Armen-Casse alljährlich 25 Kop. S., welcher Beitrag mit den unter § 50 erwähnten 25 Kop. S. zu den Kosten der Stiftungsfeier zu Anfange eines jeden neuen Stiftungsjahres, gegen eine besondere Quittung, zu entrichten ist.

Diese Beiträge müssen stets prompt bei Vorzeigung der darüber ausgeschriebenen Quittungen entrichtet werden; wer aber mit mehr als 5 Rbl. S. in Rückstand verbleibt, wird, mit Verlust aller seiner früheren Beiträge, aus der Stiftung ausgeschlossen; nur mit fünfzehn- oder mehrjährigen Mitgliedern, welche in Armuth gerathen, ist nach Anleitung des nachstehenden § zu verfahren. Entschuldigungen, daß der Cassirer nicht pünktlich die Ein-

cassirung betrieben, sollen nicht berücksichtigt werden, denn obgleich der Cassirer nach § 14 verpflichtet ist, monatlich wenigstens einmal bei jedem Mitgliede zur Eincassirung vorzusprechen, so liegt es auch den Mitgliedern ob, wenn der Cassirer in solcher Hinsicht seine Pflicht verabsäumt, sofort die Administration oder einen Vorsteher davon in Kenntniß zu setzen, welches um so leichter ist, da durch die monatlichen Beiträge jedes Mitglied es selbst wissen kann, wie viel er der Casse schuldet.

§ 7.

Wer 15 Jahre Mitglied gewesen, notorisch aber in Armuth gerathen, und seine Beiträge für die Zukunft nicht pünktlich leisten kann, hat Ansprüche auf die Armen-Casse dergestalt, daß wenn er während seiner Mitgliedschaft Krankengelder genossen, seine Restanzen, die sich höchstens für ein Jahr auf 12 Rbl. S. belaufen dürfen, durch die Armen-Casse zu decken sind; — ein Mitglied dagegen, welches 15 Jahre zur Gesellschaft gehört, jedoch während solcher Zeit keine Krankengelder erhoben hat und notorisch arm ist, hat zur Deckung seiner Beiträge für 2 Jahre, also bis zu der Summe von 24 Rbl. S. M. Anspruch auf die Armen-Casse; — einem in Armuth gerathenen Mitgliede endlich, das 20 Jahre und darüber Mitglied gewesen, werden, nach dem Genuße der oben stipulirten Ansprüche auf die Armen-Casse, dann die ferneren Beiträge so lange gebucht, so lange notorischermaßen seine Armuth dauert, und wäre es auch bis zu seinem Ableben. Nach seinem oder seiner Frau erfolgten Tode aber werden dann die rückständigen Beiträge von den Sterbegeldern in Abzug gebracht. Eine notorische Armuth ist entweder durch ein Zeugniß des Armen-

Directoriums oder des Predigers der Gemeinde, zu welcher das Mitglied gehört, zu documentiren.

§ 8.

Gegen Erlegung einer Geldbuße von 2 Rbl. S. und Entrichtung sämtlicher rückständigen Beiträge kann ein, wegen Nichtzahlung derselben ausgeschlossenes Mitglied, ohne Ballotement, wieder in seine alten Rechte eintreten, jedoch steht ihm solches nur einmal frei, und auch nur unter der Bedingung, daß es die Geldbuße und rückständigen Beiträge spätestens binnen sechs Monaten nach erfolgter Ausschließung entrichtet. Es versteht sich jedoch von selbst, daß für ein wegen Nichtzahlung ausgeschlossenes Mitglied, welches sich zur Wiederaufnahme gemeldet hat, aber vor dem wirklich erfolgten Wiedereintritt gestorben ist, kein Sterbegeld gezahlt, sondern nur die von demselben erlegte Strafe von 2 Rbl. S. seinen Erben auf Verlangen zurückgegeben wird.

§ 9.

Diejenigen, welche volle 25 Jahre Mitglieder gewesen, sind von allen ferneren Beiträgen befreit und sollen als Ehrenmitglieder verzeichnet werden.

§ 10.

Als unabweichliches Fundamental-Gesetz ist bestimmt, daß das bei der livländischen Credit-Societät auf Zinses-Zins niedergelegte Stiftungs-Capital unter keinem Vorwande angegriffen werden soll noch darf, wohl aber, wenn es die Zeitumstände erfordern sollten, die Zinsen dieses Capitals, oder so viel als davon zu den jährlichen Wittwen-Unterstützungen erforderlich werden möchte, und auch nur in dem

Fall, wenn der Ueberschuß der jährlichen Einnahme gegen die Ausgabe nicht ausreicht und solche die laufende Cassé nicht decken sollte.

§ 11.

Ein jedes Mitglied ist verbunden, die Veränderung seiner Wohnung innerhalb 8 Tagen bei dem cassaführenden Vorsteher oder dem Cassirer anzuzeigen. — Sollte aber ein Mitglied von der Stadt über drei Werst entfernt wohnen oder dahin ziehen, so wird es hiemit außerdem verpflichtet, dieses dem cassaführenden Vorsteher schriftlich anzuzeigen, und einen Bevollmächtigten zu ernennen, von dem die Beiträge gezahlt werden. Dasselbe zu thun, werden auch diejenigen angewiesen, welche verreisen, oder auch nur auf einige Monate einen entfernten Aufenthalt wählen. Die Verabsäumung solcher Anzeige hat zur Folge, daß ein solches Mitglied als aus dieser Gesellschaft ausgetreten betrachtet werden soll.

§ 12.

Ein Mitglied, welches sich eines Criminal-Verbrechens schuldig macht, und dessen überführt wird, soll aus dieser Gesellschaft ausgeschlossen werden, und seiner Beiträge verlustig gehen, jedoch ohne Rückwirkung auf die Frau, wenn diese keine Theilnahme an dem Verbrechen hat, — und ebenso umgekehrt, wenn die Frau sich eines solchen Verbrechens schuldig macht.

§ 13.

Im Fall einer Ehescheidung bleibt der Mann Mitglied, die abgeschiedene Frau aber nicht. Schreitet sie aber zu einer neuen Ehe, so kann ihr nunmehr

riger Gatte, wenn er die nach dem ersten § erforderlichen Eigenschaften besitzt, und den sonstigen im § 2 enthaltenen Erfordernissen Genüge leistet, nach vollzogenem Ballotement, und nach Erlegung des im § 4 vorgeschriebenen Receptionsgeldes, als wirkliches Mitglied in die Gesellschaft eintreten. Doch kann der Mann, der die abgeschiedene Frau oder die Wittwe eines bisherigen Mitgliedes heirathet, und wirkliches Mitglied geworden ist, durchaus für sich keinen Vortheil davon ziehen, daß seine Gattin einige Zeit Theilnehmerin der Gesellschaft war. — Es muß daher von dem Tage, wo er in die Gesellschaft tritt, sein erstes Jahr beginnen. — Will aber, oder kann ein solcher Mann nicht Mitglied werden, so darf seine Frau auch nicht länger in diesem Vereine bleiben.

§ 14.

Ein Mitglied, welches seine Frau während der Mitgliedsdauer durch den Tod verliert, und zu einer neuen Ehe schreitet, ist verpflichtet, seine nunmehrige Gattin wieder mit Zehn Rubel Silber einzukaufen, widrigenfalls weder nach ihrem Tode ihm Beerdigungsgeld, noch nach seinem Ableben ihr irgend welches Beerdigungsgeld noch sonstige Unterstützungsquoten verabsolgt werden sollen.

Auch kann eine dergestalt eingekaufte zweite oder fernere Frau nach § 22 nicht eher zahlungsfrei, und auch nicht früher Unterstützung genießend werden, als bis die Zeit ihrer fünfzehnjährigen oder die zu der zu erlangenden Unterstützungs-Quote festgestellte fünfundzwanzigjährige Mitgliedsdauer, vom Tage ihres Einkaufs an gerechnet, abgelau- fen ist.

Zweiter Abschnitt.

Von den Unterstützungen und Beerdigungsgeldern.

§ 15.

Wer ein Jahr wirkliches Mitglied der Krankenpflege gewesen, und mit seinen Beiträgen nicht über fünf Rubel Silber im Rückstande ist, kann blos für seine Person allein, nicht für seine Gattin, in Krankheitsfällen Anspruch auf Krankengeld machen. Ist der Rückstand aber höher als fünf Rubel Silber, so wird durchaus in allen Krankheitsfällen kein Krankengeld verabreicht.

Geringfügige, kaum 8 Tage währende, so wie durch unmoralische Lebensart zugezogene Krankheiten berechtigen eben so wenig zu diesem Anspruch, als veraltete, unheilbare Uebel, von denen Jemand, ehe er als wirkliches Mitglied aufgenommen wurde, behaftet war, welche er aber verschwiegen hatte.

§ 16.

Jedes Mitglied, sobald es die Vorsteher von seiner Krankheit benachrichtiget, und diese sich davon überzeugt haben, daß der Kranke selbst im Hause keine Geschäfte betreiben kann, auch wirklich ärztliche Hilfe gebraucht, erhält, von dem Tage der geschehenen Anzeige an gerechnet, bis zu seiner Genesung, d. h. bis dahin, wo es aufhört sich zu Hause ärztlich behandeln zu lassen, und seine Geschäfte wieder zu betreiben im Stande ist, als Unterstützung ein sogenanntes Krankengeld, welches, je nach der Dauer seiner Mitgliedschaft, wöchentlich 1, 2, $2\frac{1}{2}$, auch 3 Rubel Silber beträgt, nämlich vom zweiten bis zum abgelaufenen fünften Mitgliedsjahre wöchentlich 1 Rubel Silber, nach dem fünften bis zum abge-

laufenen zehnten Mitgliedsjahre wöchentlich 2 Rubel Silber, nach dem zehnten bis zum abgelaufenen fünfzehnten Mitgliedsjahre wöchentlich 2 Rbl. 50 Kop. und nach dem fünfzehnten Mitgliedsjahre bis weiter hinaus 3 Rubel Silber wöchentlich. Wer aber ein ganzes Jahr oder 52 Wochen, wenn auch mit Unterbrechungen, ein Krankengeld nach obigem Verhältniß genossen, hat dann fernerhin nur Ansprüche auf ein wöchentliches Krankengeld von 1 Rubel Silber, welches Krankengeld auch solchen Mitgliedern zustehen soll, welche in Krankenhäusern als unheilbar verpflegt werden.

Sich krank meldende Mitglieder, welche nur Hausmittel oder sogenannte Hauskuren gebrauchen, haben durchaus keinen Anspruch auf Krankengelder.

§ 17.

Ein Mitglied, welches längere Zeit so bedeutend bettlägerig krank gewesen, daß es zur gänzlichen Wiederherstellung seiner Gesundheit erforderlich ist, dasselbe Bäder gebrauchen zu lassen, oder demselben den Genuß der frischen Luft zu verschaffen, soll, wenn es dabei seine Geschäfte nicht betreiben kann, zu dem gedachten Behuf ein für allemal ein vierwöchentliches Krankengeld nach vorstehendem § 16 erhalten; dagegen aber sollen in Fällen, wo eine solche bedeutende Krankheit nicht vorhergegangen, zum Gebrauch für Bäder und dergleichen, keine Krankengelder verabfolgt werden.

§ 18.

Sollte ein Mitglied sich beikommen lassen, sich krank zu stellen, um unter diesem Vorwande Krankengelder zu erschleichen, so soll dasselbe, wenn solches

später erwiesen wird, mit Verlust seiner geleisteten Beiträge aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§ 19.

Mitglieder, welche nicht in Riga oder dessen Polizeibezirk wohnhaft sind, oder auf kürzere oder längere Zeit verreisen und während ihrer Abwesenheit krank befallen, haben, da die Vorsteher sich nicht persönlich von der Krankheit überzeugen können, auch sonstige Zeugnisse und ärztliche Attestate durchaus nicht berücksichtigt werden sollen, keine Ansprüche auf Krankengelder, haben dagegen aber, wenn sie es wünschen, auch nur einen jährlichen Beitrag von 9 Rbl. 50 Kop. zu entrichten. Hierbei versteht es sich von selbst, daß solche Mitglieder für diese Minderzahlung auch für sich auf keine erhöhten Beerdigungsgelder — wie sie der § 21 ausspricht — Anspruch machen können, auch deren Wittwen keine Unterstützungsgelder zu genießen haben.

§ 20.

Geht ein Mitglied oder dessen Gattin mit Tode ab, es möge nun der Tod auf natürliche Weise oder gewaltsam, oder durch Selbstmord erfolgt sein, so haben die Hinterbliebenen davon sofort der Administration Anzeige zu machen, welche hierauf dem Sterbehause binnen 24 Stunden das Beerdigungsgeld auszahlt. Die Größe desselben ist verschieden, und zwar dergestalt festgesetzt, daß für den, welcher im ersten Jahre seines Eintrittes als wirkliches Mitglied stirbt, 25 Rubel Silber; — für denjenigen, welcher nach Ablauf des zweiten Mitgliedsjahres stirbt, 50 Rubel Silber; — für denjenigen, welcher nach Ablauf des dritten Mitgliedsjahres stirbt, 75 Rubel Silber, und für denjenigen, welcher nach

zurückgelegtem vierten Jahre des erfolgten wirklichen Eintritts stirbt, 100 Rubel Silber verabsolgt werden. Dasselbe Verhältniß findet bei dem Tode der ersten Frau eines Mitgliedes statt. Ein Mitglied aber, das zur zweiten Ehe geschritten, und seine Gattin nach § 14 eingekauft hat, erhält bei deren Ableben, wenn es schon vier Jahre Mitglied ist, nur 75 Rubel Silber, und bei dem Ableben einer etwaigen dritten oder noch ferneren Gattin, vorausgesetzt, daß auch diese nach § 14 eingekauft gewesen, nur 50 Rubel Silber als Beerdigungsgeld ausgezahlt.

§ 21.

Für Mitglieder, welche mindestens 15 Jahre die vollständigen Beiträge vorschriftsmäßig geleistet, auch niemals Ansprüche auf Krankengelder oder sonstige Unterstützungen gemacht haben, wird bei ihrem Ableben — aber nur für den Mann allein — ein Beerdigungsgeld von 125 Rubel Silber ausgezahlt.

§ 22.

Nach dem Ableben eines Mitgliedes, welches volle 15 Jahre den im § 6 festgesetzten Beitrag geleistet, ist dessen nachbleibende Wittve (mit Bezug auf § 14) von den ferneren Beiträgen befreit. Eine Wittve aber, deren verstorbener Mann noch nicht volle 15 Jahre Mitglied gewesen, hat gleich jedem andern Mitgliede den laut § 6 festgesetzten Beitrag zu entrichten, und kann von da ab erst als zahlungsfrei aufgenommen werden.

Nach dem Ableben eines Mitgliedes, welches volle 25 Jahre den festgesetzten Beitrag nach § 6 geleistet, und während dieser Zeit und der Dauer seiner Ehrenmitgliedschaft, keine Krankengelder in

Anspruch genommen, ist dessen nachbleibende Wittwe (mit Bezug auf § 14) gleichfalls zahlungsfrei, und erhält eine jährliche Unterstützungssumme von 25 Rbl. S., welche ihr halbjährlich am 1. Februar und am 1. August mit 12 Rbl. 50 Kop. postnumerando auszuzahlen ist.

Eine Wittwe, deren verstorbenen Mann über 15 Jahre, aber noch nicht volle 25 Jahre Mitglied gewesen, und während seiner Mitgliedsdauer keinen Anspruch auf Krankengeld gemacht, hat, wenn sie sich die jährliche Unterstützung von 25 Rbl. erwerben will, den im § 6 festgesetzten Beitrag bis zum Ablauf des fünfundzwanzigsten Mitgliedsjahres (mit Bezug auf § 14) zu entrichten.

§ 23.

Jeder Wittwe, die bei dem Ableben ihres Ehegatten noch nicht die Rechte besitzt, nach vorstehendem § 22 als zahlungsfrei aufgenommen zu werden, auch noch kein Anspruch auf Unterstützung hat, soll es unbenommen sein, von der für ihren Ehegatten zu erhaltenden Beerdigungssumme einen beliebigen Theil als Depôt für ihre fernere zu leistenden Beiträge bei der Cassé niederzulegen, worüber von der Administration genau Rechnung und Buch zu führen ist; und soll, wenn eine solche Wittwe früher verstirbt, als sie zu den ihr zustehenden Rechten gelangt, und noch ein Ueberschuß ihres Depôtgeldes vorhanden ist, solcher Ueberschuß mit dem für selbige auszuzahlenden Beerdigungsgelde verabfolgt werden. Durch ein solches niedergelegtes Depôt, oder die Vorausbezahlung ihrer Beiträge bis zum Ablauf der stipulirten 25jährigen Mitgliedsdauer und zur Erlangung der festgesetzten Unterstützungsquote, ist aber eine solche Wittwe nicht früher berechtigt auf Unterstützung Anspruch zu ma-

chen, bis die wirkliche Dauer der 25jährigen Mitgliedszeit abgelaufen ist.

§ 24.

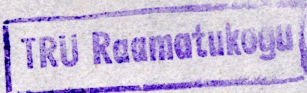
Im Falle eine Wittve wieder zur Ehe schreitet, verliert sie dadurch die erworbenen Rechte, ihr Mann aber kann, wie solches im § 13 enthalten, gegen Erlegung eines neuen Eintrittsgeldes, wenn er sonst zur Aufnahme sich qualificirt, Mitglied werden.

§ 25.

Jedes ledige Mitglied, wozu auch diejenige Wittve gerechnet wird, welche keine leiblichen Kinder hat, muß durch ein gehörig beglaubigtes, eigenhändig unterschriebenes und der Administration zu verabreichendes Document eine Person ernennen, welche, nach erfolgtem Ableben, die bestimmten Beerdigungsgelder empfangen soll. Ohne eine solche vorher getroffene Anordnung besorgen die Vorsteher die Beerdigung, und bringen den Ueberschuß der Beerdigungsgelder zur Cassé; in diesem Falle haben daher auch die etwa sich meldenden Anverwandten oder sonstigen Angehörigen des oder der Verstorbenen keine weitem Ansprüche auf diese Gelder.

§ 26.

Wenn die Frau eines Mitgliedes, dessen Tod unbekannt oder zweifelhaft ist, die Beerdigungsgelder zu erhalten wünscht, so hat sie zuvor das wirklich erfolgte Ableben ihres Mannes, oder die vollzogene Beerdigung desselben, genügend zu beweisen.



§ 27.
Hinterläßt ein Mitglied nach seinem erfolgten Ableben eine Gattin mit unmündigen, von ihm aus dieser Ehe herstammenden Kindern, und stirbt eines derselben, so erhält die hinterbliebene Wittwe, in so fern das gestorbene Kind, wenn es ein Mädchen ist, noch nicht das 15., und wenn es ein Knabe, noch nicht das 14. Jahr erreicht hat, 30 Rubel Silber zur Beerdigung desselben. Ueber dieses Alter hinaus, oder wenn das Kind schon das väterliche Haus zur Erlernung irgend eines Gewerbes verlassen, oder irgendwo eine Anstellung genommen hatte, werden keine Beerdigungsgelder mehr verabsolgt.

§ 28.
Eine Wittwe, die in gesetzlicher Zeit, nach dem Tode ihres Mannes, von einem Kinde entbunden wird, erhält zur Taufe desselben 20 Rubel Silber, und eben so viel wird, wenn dieses Kind in dem ersten Jahre seines Lebens stirbt, zu seiner Beerdigung gezahlt. — Für ein Zwillingspaar wird das doppelte Taufgeld, und beim Ableben beider Kinder in der vorerwähnten Frist das doppelte Beerdigungsgeld verabreicht.

§ 29.
Da diese Leichen- und Unterstützungsgelder ihre bestimmten wohlthätigen Zwecke haben, so können diese Gelder weder zu Concurssmassen gezogen, noch von Gläubigern in Anspruch genommen, oder mit Arrest belegt werden. — Die Casse allein ist berechtigt, dasjenige von dem Beerdigungsgelde abzuziehen, was der Verstorbene ihr schuldig verblieb.

Dritter Abschnitt.

Von dem Comité.

§ 30.

Zwei und dreißig wedel unter sich, noch mit den Vorstehern in Blutsverwandschaft stehende Mitglieder, die in oder nahe bei der Stadt, höchstens 3 Werst von derselben entfernt, ihren beständigen Wohnort haben müssen, und im Fall einer Vacanz von den Vorstehern durch Wahl aus der Gesellschaft dergestalt ergänzt werden, daß stets Gelehrte oder Civilbeamte, Kaufleute, Handwerker ic., und zwar zu gleicher Zahl sich unter ihnen befinden, führen zum Andenken an die ersten Begründer dieser Gesellschaft, den Namen „Stifter“, und bilden den Comité, an welchen alle Angelegenheiten von Wichtigkeit durch die Administration gelangen.

§ 31.

Dieses Comité wird, so oft es nur die Geschäfte erfordern sollten, mittelst gedruckter Einladung, die jedem Stifter einzeln durch den Cassirer zugestellt wird, zusammen berufen. Wer dieser schriftlichen Aufforderung nicht Folge leistet, erlegt zur Strafe für das erstemal seines Ausbleibens 1 Rabel Silber, und wird, wenn er auch das zweite mal nicht zur Sitzung erscheint, aus der Stifterzahl ausgeschlossen und in die Gesellschaft versetzt.

Ein Comité=Glid, welches sich nicht zu der auf der Einladung festgesetzten Zeit pünktlich einfindet, und etwa eine halbe Stunde später und während oder gar nach der Geschäftsverhandlung erst erscheint, verfällt zum Besten der Cassé in 50 Kop. S. Strafe.

Vorbezeichneter Strafen sind nur diejenigen über-

hoben, welche Krankheit oder Berufsgeschäfte vor Eröffnung der Geschäfte bei der Zusammenkunft angezeigt und gehörig erwiesen haben.

§ 32.

In jeder Comité-Versammlung ist von den Anwesenden ein anständiges Betragen zu beobachten. — Wer daher den Anstand verletzt, und sich von den Vorstehern nicht zurechtweisen läßt, verwirkt das erstemal eine Strafe von 2 Rubel S. M., das zweitemal aber wird er mit Ausschließung aus der Stifterzahl und Beizählung zur Gesellschaft beahndet.

§ 33.

Alle diese, so wie überhaupt alle in den Statuten festgesetzten Strafen sind pünktlich von dem Cassaführenden Vorsteher gegen Quittung durch den Cassirer zu erheben, und damit jede Parteilichkeit vermieden wird, so ist der protocollführende Vorsteher verpflichtet, die Namen der zur Strafe Gezogenen, mit Bezeichnung der Strassumme, in ein besonderes Buch einzutragen, welches während der Zeit des Beisammenseins der Comité-Glieder gesehen muß.

§ 34.

Der Comité ist berechtigt, so bald er nur, mit Einschluß der Vorsteher, aus 20 Personen besteht, mittelst Ballotements gültige, der ganzen Gesellschaft zur Vorschrift dienende Beschlüsse, welchen sich auch die zur Sitzung nicht erschienenen Comité-Glieder zu unterwerfen haben, zu fassen, und mit erforderlichen, den Zeitumständen angemessenen Zusätzen die Statuten zu verändern und zu vermehren. — Er

entscheidet auch in allen an ihn gelangenden streitigen Gesellschaftsangelegenheiten allendlich so, daß von seinen Aussprüchen keine Appellation, weder an die Gesellschaft, noch an eine Gerichtsbehörde, bei Strafe des Ausschlusses von der Stiftung und Verlust aller geleisteten Beiträge, gestattet wird.

§ 35.
Alle gefaßten Comité-Beschlüsse und Zusätze zu den Statuten, welche sich auf die allgemeinen Mitglieder, oder auch nur auf die Comité-Glieder beziehen, sind, außer in das Protocollbuch, noch in ein eigenes Buch mit der Benennung: „Comité-Beschlüsse für die Mitglieder der Krankenpflege“ einzutragen, jedesmal von sämtlichen Vorstehern und den derzeitigen Revidenten aus der Stifterzahl zu unterschreiben, und alljährlich am Stiftungstage der ganzen Gesellschaft vorzutragen.

§ 36.
In der dem Stiftungstage vorausgehenden Comité-Versammlung werden die abgeschlossenen Bücher vorgezeigt, die auf die Cassé und die Geschäftsverhandlung Bezug habenden Vorfälle mitgetheilt, und die nöthigen Vorsteher und Revidenten gewählt.

Vierter Abschnitt.

Von den Vorstehern, Revidenten und dem Cassirer.

§ 37.
Vier Vorsteher, welche der Comité aus eigener Mitte durch Stimmenmehrheit erwählt, und im Fall einer Vacanz ergänzt, haben alle Angelegenheiten

dieser Gesellschaft vier Jahre hindurch zu verwalten, nach deren Ablauf es ihnen freigestellt bleibt, ihr Amt niederzulegen. Wer indessen von dieser Berechtigung Gebrauch macht, muß, wenn er nicht wünscht, sogleich auf's Neue auf die Wahl gebracht zu werden, den Comité mit diesem Wunsche bekannt machen, und kann er vier Jahre nach seiner Amtsniederlegung, sofern er aber diese Bekanntmachung verabfümt, unmittelbar darauf wieder zum Vorsteher erwählt werden. Hierbei ist es jedoch völlig gleichgültig, ob Jemand zum ersten- oder zum zweitenmale von dieser Wahl getroffen wird; denn immer verwirkt er, sobald er derselben nicht Folge leisten, auch nicht das ihm übertragene Geschäft die vorgeschriebene Zeit hindurch verwalten will, die Strafe des gänzlichen Ausschlusses aus der Gesellschaft.

§ 38.

In jedem Jahre, und zwar 8 oder 14 Tage vor dem Stiftungstage, findet in der Regel die Wahl eines Vorstehers statt, bei welcher die Administration genau darauf sehen muß, daß nicht solche Glieder des Comité's, die von ihrer Krankheit noch nicht genesen, oder kurz vor der zu veranstaltenden Wahl krank befallen sind, oder deren Berufsgeschäfte öftere, auf unbestimmte Zeit zu unternehmende, Reisen erfordern, auf die Wahlliste kommen.

§ 39.

Jeder Vorsteher ist verpflichtet, in allen, seine Gegenwart ausdrücklich erfordernden Versammlungen zu erscheinen, und darf, bei Strafe von 2 Rbl. S., ohne dringende Ursachen nicht wegbleiben. Findet aber ein so dringender Grund statt, daß seine Abwesenheit nothwendig wird, so muß er bei gleicher

Strafe, spätestens eine Stunde vorher, einem andern Vorsteher davon die Anzeige machen.

§ 40.

Die Vorsteher haben über alle eingegangenen und ausgezahlten Gelder richtig Buch und Rechnung zu führen, sie lassen die nöthigen Einladungen an den Comité und die Gesellschaft ergehen, und leiten in allen Versammlungen die Berathung. — Alle Documente und die etwa vorhandenen baaren Summen bewahren sie in einem eisernen Kasten auf, zu dem der Cassaführer und zwei andere Vorsteher jeder einen Schlüssel hat, und der nur in Gegenwart sämtlicher Vorsteher geöffnet werden darf.

Sie werden zur Geschäftsführung von Seiten des Comité's dergestalt erwählt, daß einer die Führung der Cassa, der zweite die Buch- und Protocollführung, der dritte und vierte Vorsteher die Besuche der Kranken zu übernehmen haben. — Die besonderen Verpflichtungen eines Jeden bestehen aber speciell darin, daß:

Der cassaführende Vorsteher alle einfließenden Gelder empfängt, und die nöthigen Ausgaben gegen Quittungen leistet, über Einnahme und Ausgabe ein nach Datum und Nummer fortlaufendes Kladder-Cassabuch führt, wonach entweder er selbst oder der Buchführende Vorsteher alljährlich vor dem Stiftungstage alles in das Haupt-Cassabuch einträgt und dasselbe abschließt, — so wie derselbe zugleich alle zur Eincassirung sämtlicher Beiträge erforderlichen Quittungen auszuschreiben, und mit seinem Namen eigenhändig zu unterschreiben hat.

Der Protocoll- und Buchführer hat:

- 1) Das Protocollbuch,
- 2) Das Candidatenbuch,

- 3) Das Seelenregister,
- 4) Das Special-Conto,
- 5) Das Summarische Conto,
- 6) Das Buch der Comité-Beschlüsse,
- 7) Das Straf gelder-Conto,
- 8) Das Armen-Conto,
- 9) Das Register über die Pfandbriefe,
- 10) Die Formirung der Acten und alle übrigen vorkommenden schriftlichen Geschäfte zu verrichten, wozu namentlich die etwa erforderlichen Circulare, Einladungen, besondere Mittheilungen u. gehören, auch hat derselbe bei allen Versammlungen, sowohl des Comité's als der ganzen Gesellschaft, das Wort zu führen.

Die Krankenvorsteher, und zwar wöchentlich einer, sind verpflichtet, sich persönlich von dem Zustande der Kranken zu überzeugen, selbst die Krankengelder gegen Quittung abzuliefern; dabei bleibt es ihnen jedoch unbenommen, so oft sie es für zweckmäßig halten, die Kranken auch wöchentlich mehrermale zu besuchen, zumal es besonders ihre Pflicht erheischt, sich von der wahren Beschaffenheit der angegebenen Krankheit Gewißheit zu verschaffen, und dadurch aller unrechtmäßigen Erschleichung von Krankengeldern vorzubeugen. — Bei entstehenden Zweifeln an der Wahrheit dessen, so angezeigt worden, steht es dem Krankenvorsteher auch frei, sich den Beistand eines der drei übrigen Vorsteher zu erbitten, welche alsdann gemeinschaftlich sich eine genaue Ueberzeugung zu verschaffen verpflichtet sind.

Für diese Mühverwaltung sind die Vorsteher von allen Beiträgen befreit, und soll ihnen, nach Bestimmung des Comité's, eine jährliche Gratifica-

tion ertheilt werden, woraus die Krankenvorsteher zugleich für die zu entfernt wohnenden Kranken zu machenden Fahrten eine Entschädigung erhalten.

§ 41.

Sämmtliche Vorsteher, denen die größte Genauigkeit und Sorgfalt in der Führung aller Geschäfte hiemit zur Pflicht gemacht wird, sind nur dem Comité allein verantwortlich, welcher namentlich Veruntreuungen, oder durch einseitig unternommene Handlungen der Cassa zugefügte Schäden, nach geschehener Untersuchung und Ueberführung, je nach Verhältniß der Sache, entweder nur mit doppeltem Ersatz, oder mit gänzlicher Ausschließung aus der Gesellschaft bestraft. Die übrigen Vorsteher jedoch, sofern sie ihren Verpflichtungen getreulich nachgekommen zu sein erweisen, bleiben von aller Verantwortung befreit.

§ 42.

Beim jährlichen Abschluß der Bücher vor dem Stiftungstage ist alles baare Geld bis zu der Summe von circa fünfhundert Rubel S. M. in Pfandbriefen umzusetzen, und die Richtigkeit der Cassa- und Protocollbücher von sämmtlichen Vorstehern durch ihre Unterschrift zu beglaubigen.

§ 43.

Auf Vorschlag der Administration werden alle zwei Jahre 4 Revidenten, 2 aus den Stiftern und 2 aus der Gesellschaft erwählt, welche verpflichtet sind, durch eine genaue Uebersicht von der Richtigkeit der geführten Rechnungen ic. sich zu überzeugen, auch den Saldo des Cassabestandes nachzuzählen, und durch eigenhändige Namensunterschrift in dem Cassabuche die Richtigkeit desselben zu attestiren.

§ 44.

Gegen Bestellung einer hinlänglichen Caution für einen etwaigen Defect wird entweder ein Mitglied der Gesellschaft, so bald sich dieses willig finden sollte, oder in Ermangelung eines solchen, ein anderes Subject als Cassirer, und zwar blos von den Vorstehern, angestellt. — Die Obliegenheiten dieses Cassirers, welcher jederzeit von den Vorstehern wiederum entlassen werden kann, bestehen darin, daß derselbe alle Eintrittsgelder und Beiträge *ic.* einzucassiren, und selbige dem Cassa-Vorsteher wöchentlich abzuliefern, auch, so oft es der Administration beliebt, sich einer Revision zu unterwerfen, ferner die Vorsteher, Stifter und übrigen Mitglieder zu den erforderlichen Versammlungen einzuladen, und überhaupt alle ihm von der Administration in Betreff der Gesellschaft aufgegebenen Bestellungen pünktlich zu besorgen hat. Besonders ist derselbe noch ausdrücklich verpflichtet, monatlich wenigstens einmal bei jedem Mitgliede zur Eincastrung vorzusprechen und dasselbe zur Zahlung der Beiträge aufzufordern.

§ 45.

Für seine Bemühungen erhält der Cassirer jährlich ein festes Gehalt von fünfzig Rubel Silber, wofür derselbe alle Einladungen der Vorsteher, Stifter, Revidenten und der ganzen Gesellschaft, so oft dieselben erforderlich, zu bewerkstelligen hat. Ferner erhält derselbe von jedem neu eintretenden Mitgliede 25 Kop. S., für jeden eincassirten und zur Casse gebrachten Silber-Rubel fünf Kopelen Silber (oder 5 pCt. der eincassirten und zur Casse gebrachten Summe), auch wird demselben, wenn er im Laufe eines Jahres mindestens dreitausend Rubel Silber

eincassirt und abgeliefert hat, eine Gratification von 25 Rubel Silber zugesichert.

Außer diesen angeführten Emolumenten genießt der Cassirer, sobald er zugleich Mitglied der Gesellschaft ist, noch das Recht, von allen Beiträgen befreit zu sein.

§ 46.

Der Cassirer ist verpflichtet, falls ein Mitglied mit der Summe von 6 Rubel S. M. an Beiträgen sich im Rückstande befindet, davon dem cassaführenden Vorsteher die Anzeige zu machen; im Unterlassungsfalle einer solchen Anzeige, soll der Betrag des Rückstandes ihm von seinem ihm zukommenden Honorar zur Sicherstellung der Casse abgezogen werden. — Sollte aber die Administration Gründe haben, eine solche Restanz noch höher sich belaufen zu lassen, so ist der Cassirer gleichfalls verpflichtet, seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die von der Administration festgesetzte Summe nicht überschritten werde.

§ 47.

Die dem Cassirer von den Vorstehern zur Eintreibung der Beiträge quittirt übergebenen Mahncirculare hat derselbe den Mitgliedern vorzuzeigen und zu übergeben. Erweist es sich indessen, daß ein Mitglied nur durch unterlassene Abgabe dieser Mahnschreiben mit seiner zu leistenden Beisteuer im Rückstande verblieben ist, so erlegt der Cassirer zur Strafe seiner Nachlässigkeit 2 Rubel S. Unterläßt er auch, ein Mitglied zu den allgemeinen, wie zu den besonderen Versammlungen einzuladen, oder theilt er den gedachten Personen die Einladung so spät mit, daß ihnen das Erscheinen zur festgesetzten Zeit

unmöglich wird, so verwirkt er den doppelten Betrag derjenigen Strafe, die für das unrechtfertige Ausbleiben aus der Versammlung festgesetzt ist.

Wenn der Cassirer während seiner Amtsverwaltung sich vorerwähntes Vergehen auch ein zweitesmal zu Schulden kommen läßt, erlegt er dieselben Strafgeder, welche immer von seinen zunächst fälligen Gebühren abgezogen werden. Bei einem dritten Contraventionsfall wird er seines Amtes entlassen.

§ 48. Eine jede Kränkung oder Beleidigung, die dem Cassirer in seinen Amtsverrichtungen von irgend einem Mitgliede zugefügt wird, behandelt die Administration, bei der zunächst deshalb um Schutz nachgesucht werden muß, mit einer Geldstrafe, oder in wichtigen Fällen der Comité, welchem die Vorsteher die Sache unterlegen, mit Ausschließung aus der Gesellschaft. Das unbescheidene Betragen des Cassirers gegen die Vorsteher, Stifter, oder übrigen Mitglieder, sowie jede von ihm begangene, hier nicht namentlich angeführte, diesen Statuten zuwiderlaufende Handlung wird von der Administration das erstemal mit einer angemessenen Geldstrafe, das zweitemal aber mit Entlassung vom Amte bestraft. — Bei gleicher Pön ist dem Cassirer untersagt, die in den Vorsteher- oder Comité-Versammlungen passirten Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse Jemanden, ohne dazu beauftragt zu sein, bekannt zu machen.

§ 49. Für den Fall eintretender Krankheit des Cassirers, ist derselbe verpflichtet, irgend ein Mitglied aus der Gesellschaft, oder ein anderes Subject, auf eigene Gefahr und für eigene Kosten, willig zu

machen, seine Geschäfte zu übernehmen. Diesen Substituten muß er von Allem gehörig unterrichten, ihn der Administration namhaft machen, und von ihr bestätigen lassen.

fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.
§ 50.

Der Stiftungstag wird jährlich im Februar-Monat, da mit dem ersten Januar eines jeden Jahres ein neues Stiftungsjahr beginnt, gefeiert, und zwar in einem Verein sämtlicher, wirklicher sowohl, als provisorischer Mitglieder, die alle zu erscheinen eingeladen werden. — Erstere versammeln sich noch insbesondere zu einer früheren Zeit, zu den nöthigen Verhandlungen über Cassa-Angelegenheiten ic.; nach deren Beendigung, die regelmäßig um 7 Uhr Abends statt hat, das Fest eröffnet wird. Für Musik und Beleuchtung des Locals zahlt jedes Mitglied, es mag erscheinen oder nicht, 25 Kop. S. Wer diesen Beitrag mit Zuziehung des Armengeldes nach § 6 innerhalb 8 Tagen nicht entrichtet, muß überdies 25 Kop. S. zur Strafe erlegen. — Zahlungsfreie Mitglieder haben, wenn sie Theil an der Stiftungsfeyer nehmen wollen, ebenfalls das Eintrittsbillet mit 25 Kop. S. zu lösen.

Für die Deconomie haben nur allein die Vorsteher zu sorgen.
§ 51.
Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Gattin und seine bei ihm lebende, noch in keinem Geschäft

stehende Kinder, mit Ausnahme derer, welche noch nicht 10 Jahre alt sind, Theil an der Feier des Stiftungstages nehmen zu lassen, muß aber für jede Person ein Eintrittsbillet mit 25 Kop. C. bei den Vorstehern lösen.

§ 52.

Ueber die Zulässigkeit von Fremden zur Stiftungsfeier hat jedesmal der Comité bei seiner letzten jährlichen Versammlung insbesondere zu entscheiden. — Im Zulassungsfalle sind dann auch zugleich von dem Comité nähere Bestimmungen jedesmal festzusetzen.

§ 53.

Erdreißet sich Jemand, einem Fremden oder Unverwandten durch ein Mitglieds-Billet den Eintritt bei der Stiftungsfeier zu verschaffen, so ist derjenige, auf dessen Namen das Mitglieds-Billet lautet, mit 2 Rubel C. Strafe zu belegen.

§ 54.

Sämmtlichen Mitgliedern wird es strenge zur Pflicht gemacht, die Freude am Stiftungstage nicht durch Anbringung irgend einer Beschwerde zu stören, überhaupt in allen Versammlungen sich mit Ruhe und Bescheidenheit zu betragen. — Wer gegen diese Vorschrift handelt, wird von den Vorstehern gehörig zurecht gewiesen; oder, falls dieses nicht fruchtet, sogleich aus der Gesellschaft entfernt, und erlegt zur Strafe das erstemal 2 Rubel C., das zweitemal aber soll er gänzlich, mit Verlust aller Beiträge, aus der Stiftung ausgeschlossen werden.

§ 55.

Wenn zwischen den Mitgliedern unter einander, oder diesen und einem Vorsteher, Streitigkeiten entstehen, und der eine oder der andere Theil mit dem Ausspruch der Vorsteher nicht zufrieden ist, so können sie, nach Erlegung von 4 Rubel S., ihre Sache an den Comité bringen, welcher sich den Fall vorlegen läßt, und nach § 34 allendlich entscheidet; nur muß die Berufung auf den Comité jederzeit schriftlich bei dem Vorsteher eingereicht werden.

§ 56.

Ein Mitglied, das versuchen sollte, die Stiftung aufzulösen, und das etwa vorräthige Geld zu vertheilen, so lange noch fünfzig Mitglieder zusammenhalten und wider diese Trennung sind, ist mit einer Strafe von 100 Rbl. S. zum Besten der Armen-Casse zu belegen, im Weigerungsfalle dieser Strafzahlung ist ein solches Mitglied sofort von der Stiftung auszuschließen, und die verwirkte Strafzahlung gerichtlich beizutreiben.

Ebenso ist dasjenige Mitglied, welches der Stiftung durch ungeziemende Aeußerungen über die Verwaltung, über die Gesellschaftsmitglieder, und dergleichen, oder gar Jemanden abreden sollte, Mitglied der Stiftung zu werden, wodurch derselben auch nur anscheinend ein Nachtheil zugefügt werden könnte, sofort mit Verlust aller geleisteten Beiträge, von der Stiftung auszuschließen.

§ 57.

Alle in diesen Statuten festgesetzten Geldstrafen müssen binnen 14 Tagen, nach erhaltener Anzeige und Aufforderung zur Bezahlung, entrichtet werden, —

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen ic., ic., ic. ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das am 2. März d. J. eingereichte Gesuch der Administration der Kranken-, Leichen- und Wittwen-Unterstützungs-Casse „die Krankenpflege“ genannt, um Bestätigung der revidirten Statuten genannter Stiftung, zur

Resolution:

Es sind die vorgestellten revidirten Statuten der Kranken-, Leichen- und Wittwen-Unterstützungs-Casse, die „Krankenpflege“ genannt, da dieselben nichts Widergesetzliches enthalten, obrigkeitlich zu bestätigen, gleichzeitig aber ist der Administration zur Pflicht zu machen, wie hiedurch geschieht, ein Exemplar dieser Statuten zur Aufbewahrung im Stadt-Archiv hieselbst einzuliefern.

Gegeben Riga Rathhaus, den 20. März 1861.

N^o 2158.

(L. S.)